

# Änderung der Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn

Änderung vom 2. April 2013

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 2 Absatz 4 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005<sup>1)</sup>

beschliesst:

## I.

Der Erlass Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn vom 30. Juni 1997<sup>2)</sup> (Stand 1. August 2010) wird wie folgt geändert:

### **Titel (geändert)**

Verordnung über die gymnasialen Maturitätsschulen (Gymnasiumsverordnung; GymV)

*§ 1 Abs. 1 (geändert)*

*Geltungsbereich (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die gymnasialen Maturitätslehrgänge an den kantonalen Mittelschulen.

*§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)*

*Zweisprachiger Maturitätslehrgang (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die kantonalen Mittelschulen können einen zweisprachigen Maturitätslehrgang anbieten, welcher der Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV)<sup>3)</sup> entspricht.

<sup>2</sup> Das Departement entscheidet über die Führung von zweisprachigen Gymnasialklassen.

*§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)*

<sup>1</sup> Aus dem folgenden Angebot ist ein Schwerpunktfach auszuwählen, das während der ganzen Ausbildungszeit zu belegen ist:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> Das Departement kann aus organisatorischen Gründen das Angebot an Schwerpunktfächern einschränken, insbesondere wenn ein Fach nur von wenigen Schülerinnen oder Schülern gewählt wird.

---

<sup>1)</sup> BGS [414.11.](#)

<sup>2)</sup> BGS [414.114.](#)

<sup>3)</sup> SR [413.11.](#)

# GS 2013, 10

## § 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Als Ergänzungsfächer im letzten Schuljahr werden angeboten:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

## § 8<sup>bis</sup> (neu)

### *Unterrichtssprache*

<sup>1</sup> An den Mittelschulen ist der Unterricht in der Standardsprache zu erteilen.

<sup>2</sup> In den zweisprachigen Maturitätslehrgängen wird der Unterricht in ausgewählten Fächern in der Immersionsprache erteilt.

## § 10 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Schulen legen im Rahmen des vorgegebenen Kostendaches die Freikursangebote fest.

## § 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die Schüler und Schülerinnen müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren.

<sup>2</sup> Die Mittelschulkonferenz erlässt Weisungen über die Abfassung und Bewertung der Maturaarbeit und, im Falle von Gruppenarbeiten, über die Grösse der Gruppe und wie die Anteile der einzelnen Schüler und Schülerinnen festgestellt und beurteilt werden.

## § 13 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Stundentafeln.

## § 14 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Das Departement für Bildung und Kultur erlässt den kantonalen Lehrplan für das Gymnasium.

## § 16

*Aufgehoben.*

## § 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die Schulleitungen sorgen für eine umfassende Information der abgehenden Schulen und der Öffentlichkeit über die Ausbildungsmöglichkeiten an den Gymnasien.

<sup>2</sup> Die Schulen unterstützen die Schüler und Schülerinnen bei der Wahl ihres Ausbildungsganges und ihrer späteren Studienrichtung.

## § 18 Abs. 1 (geändert)

### *Weiterbildung der Lehrpersonen (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Schulen organisieren im Rahmen der verfügbaren Kredite die notwendigen Weiterbildungsveranstaltungen.

## § 21

*Aufgehoben.*

§ 22  
Aufgehoben.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

### 1.

Der Erlass Stundentafel der 1. bis 3. Gymnasialklassen des Gymnasiums Solothurn vom 2. März 1998<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

### 2.

Der Erlass Stundentafel der 1. bis 3. Gymnasialklassen des Gymnasiums Olten vom 2. März 1998<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

### 3.

Der Erlass Verordnung über die Unterrichtssprache an den Mittelschulen vom 24. Januar 1983<sup>3)</sup> (Stand 1. August 2002) wird aufgehoben.

## IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 2. April 2013

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2013/625 vom 2. April 2013.  
Veto Nr. 300, Ablauf der Einspruchsfrist: 21. Juni 2013.

---

1) BGS 414.619.2.

2) BGS 414.619.3.

3) BGS [414.62.](#)